

BGer 5A_738/2023 vom 3. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_738_2023

FR: TF 5A_738/2023 du 3 octobre 2023

IT: TF 5A_738/2023 del 3 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer stellt Begehren, die sich auf einen weit zurückliegenden Entscheid vom 3. Juni 2020 beziehen (dieser sei "als ungültig zu erklären, infolge keiner Gefährdung nach Art. 175 ZGB ", vgl. Begehren Ziff. 1) und er geht von einer vorsorglichen Massnahme aus (vgl. Begehren Ziff. 3); sodann stellt er direkt Begehren in der Sache selbst, indem er die alleinige Obhut für das Kind (vgl. Begehren Ziff. 2) und sinngemäss die Festlegung von Kindesunterhalt verlangt, der an ihn als Vater zu bezahlen sei (vgl. Begehren Ziff. 4). Die Begehren gehen somit am vorliegenden Anfechtungsgegenstand (Nichteintreten auf die Berufung bezüglich des erstinstanzlichen Scheidungsurteils) vorbei.

Gleiches gilt für die Beschwerdebegründung, in welcher - ähnlich wie in zahlreichen früheren Beschwerden betreffend Eheschutz, vorsorgliche Massnahmen, Abänderungsverfahren etc. - Vorwürfe an die Mutter gerichtet werden und sinngemäss zum Ausdruck gebracht wird, dem Kind würde es unter seiner Obhut viel besser gehen (lebensnähere Beschäftigungen, gesünderes Essen, bessere Betreuung etc.).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde angesichts der am Anfechtungsgegenstand vorbeigehenden Begehren und Ausführungen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.